

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
3003 Bern

Sekretariat.abel@bsv.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Schwyz, 1. September 2026

Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV2030)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 20. Mai 2026 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Revisionsvorlage des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10; AHV 2030) zur Vernehmlassung bis 11. September 2026 unterbreitet.

Ziel der Vorlage ist die finanzielle Stabilisierung der AHV bis 2040 unter Berücksichtigung der steigenden Lebenserwartung, des Eintritts der geburtenstarken Jahrgänge ins Rentenalter sowie der noch offenen Finanzierung der 13. Altersrente. Gleichzeitig sollen die Erwerbstätigkeit bis und über das Referenzalter hinaus gefördert und die AHV an die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen angepasst werden.

Die vorgesehenen Massnahmen greifen zahlreiche aktuelle Herausforderungen auf und verfolgen grundsätzlich nachvollziehbare Ziele. Insbesondere die Förderung der Weiterarbeit nach Erreichen des Referenzalters sowie die Vermeidung von Beitragslücken sind zu begrüßen.

Aus Sicht des Regierungsrats ist insbesondere die erneute erhebliche Erhöhung der Komplexität des AHV-Systems aufgrund der Vorlage AHV 2030 zu erwähnen. Die zunehmende Individualisierung von Leistungen und Beiträgen führt zu anspruchsvolleren Berechnungen, einem höheren Beratungsbedarf und steigenden Anforderungen an die Durchführungsstellen. Die Erfahrungen mit der AHV 21 zeigen, dass die zunehmende Komplexität des Systems und eine Vielfalt an Varianten des Leistungsbezugs die angehenden Rentnerinnen und Rentner zu überfordern drohen. Dieser Entwicklung ist bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen, den Umsetzungsfristen und der Finanzierung der Durchführung angemessen Rechnung zu tragen.

Zusätzlich bestehen wesentliche Abhängigkeiten zu weiteren laufenden Reformprojekten, insbesondere zur Finanzierung der 13. Altersrente, zur Initiative zur Aufhebung der Rentenplafonierung sowie zur Revision der Hinterlassenenrenten. Die möglichen Parallelwirkungen dieser Vorhaben sind bei der Beurteilung der Vorlage mitzuberücksichtigen.

Nachfolgend nehmen wir zu den einzelnen Änderungen Stellung.

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 1a

Der Regierungsrat begrüsst die Stärkung der Versicherungsunterstellung an den Arbeitsort. Allerdings wird es wichtig sein, die Verfahren bei Mehrfachbeschäftigung in verschiedenen Ländern zu regeln.

Art. 5 Abs. 1

Die langfristige Sicherstellung der Finanzierung der AHV ist ein zentrales Ziel der Vorlage. Eine abschliessende Beurteilung der Finanzierungsmassnahmen ist derzeit schwierig, da die Finanzierung der 13. Altersrente noch nicht geklärt ist. Die Auswirkungen auf Versicherte und Durchführungsstellen sind transparent darzulegen und bei der Ausgestaltung der Reform angemessen zu berücksichtigen.

Art. 5 Abs. 2^{bis}

Der Regierungsrat begrüsst die vorgesehene Neuerung. Die Gleichstellung von Unfall- und Krankentaggeldern mit dem massgebenden Lohn schafft Klarheit im Beitragsrecht, trägt zu einer einheitlichen Behandlung vergleichbarer Einkommen bei und verhindert künftig Beitragslücken bei Versicherten. Werden auf solche Taggelder keine AHV Beiträge durch den Arbeitgeber abgerechnet, müssen sich die betroffenen Personen selbst bei einer Ausgleichskasse anmelden. Wenn keine Anmeldung erfolgt, entstehen Beitragslücken. Im umgekehrten Fall führt die Einstufung als Nichterwerbstätige regelmässig zu Unverständnis und zu einem erhöhten Beratungsaufwand. Die Regelung, dass Taggelder während der gesamten Dauer des Arbeitsverhältnisses AHV-pflichtigen Lohn darstellen, ist einfach zu kommunizieren und verbessert die soziale Absicherung der Versicherten. Zudem können dann die Familienzulagen durchgehend ausgerichtet werden und laufen nicht mehr nach drei Monaten aus.

Die Massnahme führt allerdings zu höheren Lohnnebenkosten für Arbeitgeber. Anpassungen der Lohn- und Abrechnungssysteme sind unerlässlich.

Art. 5 Abs. 2^{ter}

Die Vorlage schlägt neu vor, dass überhöhten Dividendenausschüttungen zur Umgehung der Beitragspflicht entgegengewirkt werden soll. Betroffen sind in der Praxis insbesondere Inhaber von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH), deren Vergütungsmodell auf tiefe Löhne bei gleichzeitig hohen, beitragsfreien Dividendenausschüttungen ausgerichtet ist. Als Schwellenwert, ab dem Dividenden als massgebender Lohn gelten, sieht der Entwurf 15 % des Steuerwerts der Beteiligungsrechte vor.

Das Ziel, echte Beitragsumgehungen zu verhindern, ist sowohl aus Sicht des AHV-Vollzugs als auch aus Sicht der Wirtschaft unbestritten. Die vorgeschlagene Regelung ist jedoch nicht geeignet, sachgerecht zwischen missbräuchlichen Gestaltungen und legitimen Kapitalerträgen zu unterscheiden.

Besonders problematisch ist die Verknüpfung mit dem Steuerwert. Dieser steht im Zeitpunkt des Dividendenbeschlusses regelmässig noch nicht definitiv fest und ist den Ausgleichskassen nicht automatisch bekannt. Dies schafft für die Unternehmen erhebliche Rechts- und Planungsunsicherheit. Hinzu kommt, dass der Steuerwert kantonale unterschiedlich berechnet wird. Bereits heute führt diese Praxis deshalb zu standortabhängigen Unterschieden bei der Beitragserhebung. Eine solche unterschiedliche Anwendung von Bundesrecht ist systemwidrig und sollte mit der Neuregelung nicht

weitergeführt, sondern korrigiert werden. Gerade bei personenbezogenen Gesellschaften können tiefe Löhne zudem zu hohen Gewinnen und damit zu einem hohen Steuerwert führen, wodurch wiederum noch höhere beitragsfreie Dividenden möglich werden. Damit schafft die Neuregelung ausgerechnet in typischen Missbrauchsfällen neue Fehlanreize. Aufgrund verzögerter Steuerveranlagungen besteht überdies das Risiko, dass Beitragsforderungen wegen der Frist von fünf Jahren im Sozialversicherungsrecht verwirken.

Eine sachgerechte Regelung muss deshalb die persönliche Arbeitsleistung und den Kapitalertrag auseinanderhalten. Richtet sich ein Inhaber bereits einen angemessenen Lohn aus, soll der verbleibende Unternehmensgewinn grundsätzlich als Dividende bezogen werden können. Umgekehrt ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei keinem oder einem offensichtlich ungenügenden Lohn hohe Dividenden allein aufgrund eines hohen Steuerwerts beitragsfrei bleiben sollen. Als Referenzgrösse für die Kapitalrendite ist deshalb der Substanzwert zu prüfen. Er knüpft an das tatsächlich im Unternehmen gebundene Kapital an, lässt sich in der Regel aus der Jahresrechnung ableiten und ist im Zeitpunkt des Dividendenbeschlusses bekannt. Damit würde eine transparentere und schweizweit einheitlichere Bemessungsgrundlage geschaffen.

Auch die gesetzliche Festlegung eines fixen Schwellenwerts von 15 % überzeugt nicht. Sie trägt den unterschiedlichen Unternehmensstrukturen und den Veränderungen des Zins- und Wirtschaftsumfelds nicht Rechnung und liegt zudem über dem Schwellenwert der heutigen Praxis von 10 %.

Im AHVG soll daher lediglich der Grundsatz der Missbrauchsbekämpfung mit einer Delegationsnorm verankert werden. Die konkrete Ausgestaltung, insbesondere Referenz- und Schwellenwerte, ist auf Verordnungsstufe zu regeln, damit auf wirtschaftliche Entwicklungen und Erfahrungen aus dem Vollzug reagiert werden kann. Aufgrund gravierender Schwächen, eines zu hohen Schwellenwerts und vollzugstechnischer Defizite verfehlt der vorliegende Gesetzesentwurf das Ziel, die Umgehung von Beiträgen wirksam zu bekämpfen. Art. 5 Abs. 2^{ter} ist in der vorgeschlagenen Form grundlegend zu überarbeiten; eventualiter ist auf die Neuregelung zu verzichten.

Art. 6

Die langfristige Sicherstellung der Finanzierung der AHV ist ein zentrales Ziel der Vorlage. Eine abschliessende Beurteilung der Finanzierungsmassnahmen ist derzeit schwierig, da die Finanzierung der 13. Altersrente noch nicht geklärt ist. Die Auswirkungen auf Versicherte, Arbeitgeber, Kantone und Durchführungsstellen sind transparent darzulegen und bei der Ausgestaltung der Reform angemessen zu berücksichtigen.

Art. 8

Die Erhöhung des Beitragssatzes für Selbstständigerwerbende auf den Satz der Arbeitnehmenden verfolgt das Ziel einer ausgewogeneren Finanzierung der AHV und einer stärkeren Gleichbehandlung der Versichertengruppen. Aus Sicht der Durchführungsstellen spricht auf der technischen Seite (Anpassung Fachsysteme etc.) nichts dagegen.

Die finanziellen Auswirkungen auf Selbstständigerwerbende sind sorgfältig zu prüfen. Insbesondere die Senkung der Einkommensobergrenze der sinkenden Beitragsskala führt für einen beachtlichen Teil der Selbstständigerwerbenden zu einer Mehrbelastung.

Art 10 Abs. 5

Künftig müssen die Steuerbehörden den Ausgleichskassen sämtliche beitragspflichtigen Versicherten automatisch melden, wenn diese kein Erwerbseinkommen erzielen. Damit wird die Kontrolle der AHV-Beitragspflicht verbessert und Beitragslücken vermieden.

Das Ziel, Beitragslücken möglichst frühzeitig zu erkennen, wird im Grundsatz unterstützt. Die pauschalisierte Datenübermittlung führt im Rahmen der vorgesehenen Massnahme zu einer erheblichen

Ausweitung der Abklärungen und resultiert in einer beträchtlichen administrativen Zusatzbelastung. Um den jährlichen Aufwand für die Ausgleichskassen und die Versicherten zu reduzieren, sollte die vorgeschlagene Bestimmung präziser ausgestaltet werden. Dazu gehört zwingend ein digitaler und strukturierter Austausch sämtlicher relevanter Daten – insbesondere aller Einkommens und Vermögensangaben der steuerpflichtigen Personen – über einen geeigneten, standardisierten Übermittlungskanal wie beispielsweise Sedex. Eine gezieltere Ausrichtung der Massnahme wäre sinnvoll, indem man sich beispielsweise auf Studierende sowie unverheiratete Personen fokussiert, da bei letzteren die Deckung durch den Ehepartner wegfällt.

Art. 12 Abs. 2 und 3

Betriebsstätten bieten den Durchführungsstellen und den Arbeitnehmenden heute einen Anknüpfungspunkt für die Abwicklung der Sozialversicherungen über einen zentralen Ansprechpartner (Arbeitgeber). Bei einem Wegfall der Betriebsstätten erhöhen sich für die Durchführungsstellen die Anzahl der Kontakte massiv. Was heute über den Kanal der Betriebsstätten gebündelt und über einen Ansprechpartner abgewickelt wird, müsste in Zukunft auf der Ebene der einzelnen Personen (z. B. Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber, ANobAG) im Einzelfall verarbeitet werden. Das sozialversicherungsrechtliche Konstrukt der ANobAG ist nicht auf eine Massenverarbeitung in der AHV ausgelegt. Das Einholen der für die Festlegung des AHV-pflichtigen Einkommens notwendigen Daten ist analog der Selbstständigerwerbenden organisiert. Dieser Prozess ist aufwändig. Dies führt zu deutlich steigendem Verwaltungsaufwand, weitreichenden Anpassungen der Fachapplikationen und damit zu höheren Durchführungskosten.

Bei den Familienzulagen bilden die Zweigniederlassung respektive Betriebsstätten den Anknüpfungspunkt für die Unterstellung der Beschäftigten unter eine kantonale Familienzulagenordnung (Art. 12 Abs. 2 FamZG in Verbindung mit Art. 9 FamZV), wenn ein Arbeitgeber neben seinem Hauptsitz Zweigniederlassungen betreibt. Die Randziffern 502 und 503 der FamZWL verweisen darauf. Eine Streichung im AHVG würde diese Zuordnung aufheben. Dies würde zu Problemen bei der Umsetzung des FamZG führen.

Im Übrigen ist es nicht zutreffend, dass die Bestimmung von Art. 12 Abs. 2 AHVG nicht mehr relevant sein soll, weil die meisten davon betroffenen Fälle heute über die mit den Nachbarstaaten abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen bzw. dem Personenfreizügigkeitsabkommen oder dem Freihandelsabkommen abgedeckt sind. Denn der persönliche Geltungsbereich dieser beiden Abkommen beschränkt sich auf Staatsangehörige der Vertragsstaaten. Drittstaatsangehörige Arbeitnehmende sind davon nicht erfasst. Die Folge ist, dass der ausländische Arbeitgeber lediglich für die Arbeitnehmenden mit einer entsprechenden Staatsangehörigkeit zur Bezahlung von Lohnbeiträgen verpflichtet werden kann. Die drittstaatsangehörigen Arbeitnehmenden sind von den Ausgleichskassen als echte ANobAG zu erfassen. Entsprechend kompliziert erweist sich dann die Beitragsfestsetzung. Denn die Ausgleichskassen müssten dabei zwischen Arbeitnehmenden mit und Arbeitnehmenden ohne entsprechende Staatsangehörigkeit unterscheiden. Diese Probleme bestehen bei einer Betriebsstätte in der Schweiz bzw. bei Anwendung des AHVG nicht. Grosse ausländische Arbeitgebende mit vielen Beschäftigten in der Schweiz verfügen in der Regel über eine Betriebsstätte, die eine Beitragserhebung beim ausländischen Arbeitgeber für alle bei ihm beschäftigten Arbeitnehmenden ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit erlaubt. Deshalb sollte diese Bestimmung beibehalten werden. Allfällige Missbräuche sind anderweitig zu bekämpfen.

Art. 13

Die langfristige Sicherstellung der Finanzierung der AHV ist ein zentrales Ziel der Vorlage. Eine abschliessende Beurteilung der Finanzierungsmassnahmen ist derzeit schwierig, da die Finanzierung der 13. Altersrente noch nicht geklärt ist. Die Auswirkungen auf Arbeitgeber, Kantone und Durchführungsstellen sind transparent darzulegen und bei der Ausgestaltung der Reform angemessen zu berücksichtigen.

Art. 13a

Der Regierungsrat anerkennt das Bedürfnis von Arbeitgebern, die Lohn- und Beitragsadministration an spezialisierte Dritte auszulagern. Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für solche Payrolling-Modelle kann grundsätzlich zur Rechtssicherheit beitragen. Die vorgesehene Regelung führt in ihrer heutigen Ausgestaltung jedoch zu einer erheblichen Zunahme der Komplexität im Vollzug und dürfte sowohl bei den Payrolling-Firmen als auch bei den Ausgleichskassen zusätzlichen administrativen Aufwand verursachen.

Besondere Herausforderungen ergeben sich aus der Aufteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen dem eigentlichen Arbeitgeber, der Payrolling-Firma und den beteiligten Ausgleichskassen. Gemäss dem Entwurf bleiben Pflichten sowohl beim Arbeitgeber als auch beim beauftragten Dritten bestehen. Für den Vollzug muss deshalb klar geregelt werden, welche Stelle in welchem Zeitpunkt für Auskünfte, Beitragsforderungen, Mahnungen und weitere Massnahmen zuständig ist und unter welchen Voraussetzungen die Ausgleichskasse direkt auf den Arbeitgeber zurückgreifen kann. Ebenso sollte die fortbestehende Haftung des Arbeitgebers ausdrücklich und eindeutig im Gesetz festgehalten werden.

Ein erheblicher Klärungsbedarf besteht zudem bei den Arbeitgeberkontrollen. Die Lohnabrechnung erfolgt künftig unter Umständen über die Ausgleichskasse der Payrolling-Firma, während der eigentliche Arbeitgeber einer anderen Ausgleichskasse angeschlossen ist. Damit befinden sich die für eine wirksame Kontrolle erforderlichen Informationen nicht mehr zwingend bei derselben Durchführungsstelle. Die Ausgleichskasse des Arbeitgebers verfügt möglicherweise nicht über die vollständigen Lohndaten, während die Ausgleichskasse der Payrolling-Firma für eine umfassende Kontrolle Einsicht in die Buchhaltung des eigentlichen Arbeitgebers benötigt. Dies kann zu kantonsübergreifenden Prüfungen, zusätzlichem Informationsaustausch und einer erheblich aufwendigeren Koordination zwischen den beteiligten Kassen führen. Ohne klare Zuständigkeits- und Datenaustauschregeln besteht das Risiko, dass die Kontrollen entweder mehrfach durchgeführt werden oder Kontrolllücken entstehen.

Für eine sachgerechte Arbeitgeberkontrolle muss zudem gewährleistet sein, dass die bei der Payrolling-Firma abgerechneten Löhne eindeutig den jeweiligen Arbeitgebern zugeordnet werden können. Die Lohndeklarationen der Payrolling-Firmen müssten deshalb entsprechende Angaben enthalten. Dies dürfte Anpassungen der Lohn- und Fachapplikationen sowohl bei den Dienstleistern als auch bei den Ausgleichskassen erfordern. Eine eindeutige Zuordnung ist auch für weitere Vollzugsbereiche von Bedeutung, beispielsweise für Schwarzarbeitskontrollen sowie für die Prüfung von Ansprüchen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz. Zu prüfen ist deshalb auch, wie der tatsächliche Arbeitgeber im individuellen Konto der versicherten Person abgebildet werden soll.

Zusätzliche Komplexität entsteht dadurch, dass die vorgeschlagene Regelung im Wesentlichen den Beitragsbezug der AHV, IV, EO und Arbeitslosenversicherung betrifft, während im Bereich der Unfallversicherung und der beruflichen Vorsorge keine entsprechenden gesetzlichen Anpassungen vorgesehen sind. Damit können für denselben Arbeitgeber unterschiedliche Zuständigkeiten und Abwicklungswege innerhalb der Sozialversicherungen entstehen. Dies erhöht den Koordinationsbedarf und erschwert insbesondere die Anschlusskontrolle. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass trotz der Auslagerung der Lohnadministration die vollständige Erfassung der Belegschaft in der obligatorischen beruflichen Vorsorge und den übrigen Sozialversicherungen gewährleistet bleibt.

Die mit Art. 13a verfolgten Ziele der administrativen Entlastung, der Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten und der Verringerung von Inkasso- und Umgehungsrisiken sind nachvollziehbar. Damit diese Ziele im Vollzug tatsächlich erreicht werden können, bedarf die vorgeschlagene Regelung jedoch einer weitergehenden Präzisierung. Insbesondere sind die Zuständigkeiten beim Beitragsbezug

und bei Arbeitgeberkontrollen, die Haftung, der Datenaustausch zwischen den beteiligten Ausgleichskassen sowie die Anforderungen an die Lohndeklaration und die Koordination mit den übrigen Sozialversicherungen klar zu regeln.

Ohne solche Vorgaben ist mit einem deutlich höheren Koordinations- und Kontrollaufwand sowohl für die Ausgleichskassen als auch für die Payrolling-Firmen zu rechnen. Bei der weiteren Ausgestaltung von Art. 13a ist deshalb besonders darauf zu achten, dass die angestrebte administrative Vereinfachung nicht zu einer Verlagerung oder Vermehrung des Vollzugsaufwands führt.

Art. 29bis Abs. 3, 4 Einleitungssatz und 4bis

Die vorgesehenen Massnahmen schaffen zusätzliche Flexibilität und Anreize für die Weiterarbeit nach Erreichen des Referenzalters. Gleichzeitig führen die vorgesehenen Änderungen zu einer weiteren Erhöhung der Komplexität des Rentensystems. Die Rentenberechnung wird für die Versicherten schwieriger nachvollziehbar, was den Informations- und Beratungsbedarf sowie den administrativen Aufwand der Durchführungsstellen zusätzlich erhöht. Insbesondere die Möglichkeit, zweimal eine Neuberechnung der Rente zu verlangen, ist mit einem nicht zu unterschätzenden Mehraufwand verbunden. Die Auswirkungen auf die Verständlichkeit der Regelungen und deren administrative Vollziehbarkeit sind deshalb bei der weiteren Ausgestaltung der Vorlage angemessen zu berücksichtigen.

Art. 29^{sexies}

Die Anpassungen bei den Erziehungsgutschriften zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen werden begrüsst. Gleichzeitig soll mit dem Wechsel von einer einfachen Gutschrift zu zwei Gutschriften Ehepaaren künftig die Möglichkeit eingeräumt werden, über die Anrechnung zu entscheiden.

Diese Änderung führt jedoch zu einer zusätzlichen Erhöhung der Komplexität. Für die Durchführungsstellen ist dadurch mit einem höheren Informations- und Beratungsbedarf sowie insgesamt mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand zu rechnen.

Art. 39 Abs. 1, 3 und 4

Die erweiterten Möglichkeiten zum Rentenaufschub sowie die klar definierten Erhöhungssätze werden grundsätzlich begrüsst. Die Anpassungen schaffen mehr Klarheit, führen tendenziell zu einer Vereinfachung und setzen zugleich gezielte Anreize für eine Erwerbstätigkeit über das Referenzalter plus fünf Jahre hinaus.

Art. 43^{bis} Abs. 1

Die Ausweitung des Anspruchs auf Hilfenentschädigung bei aufgeschobener Altersrente schliesst eine bestehende Regelungslücke und wird begrüsst.

Art. 51 Abs. 3^{bis}

Die vorgesehene Verpflichtung der Arbeitgeber zur Meldung von Beschäftigungsgrad und Beruf wirft verschiedene Fragen auf, insbesondere bei unterschiedlichen Berufsbezeichnungen.

Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung dieser Daten verursacht zusätzlichen Aufwand bei Arbeitgebern und Ausgleichskassen. Gleichzeitig besteht kein unmittelbarer Zusammenhang mit der Beitragserhebung oder Leistungsberechnung. Der Nutzen dieser Datenerhebung ist deshalb sorgfältig gegen den entstehenden administrativen Aufwand abzuwägen.

Art. 64 Abs. 5^{bis}

In der Vorlage ist vorgesehen, dass alle Plattformbetreiber verpflichtet werden, sämtliche in der Schweiz über sie erwerbstätigen Personen – unabhängig davon, ob selbstständig oder angestellt – den Sozialversicherungsbehörden zu melden, woraufhin die Ausgleichskassen deren Status prüfen.

Der Regierungsrat begrüsst, dass der Bundesrat die Kassenzugehörigkeit für beitragspflichtige Arbeitgeber im Ausland regelt. Eine Regelung ist jedoch nicht nur im Bereich der AHV/IV/EO und Arbeitslosenversicherung nötig, sondern insbesondere auch mit Bezug auf die anwendbare Familienzulagenordnung.

Zentrale Punkte der Umsetzung der Massnahme sind noch ungeklärt (z. B. welche Ausgleichskasse für die Meldung zuständig ist). Die Häufigkeit und die Form dieser Meldungen sind zu unbestimmt und es fehlen zudem praxisnahe Übergangsregelungen für bestehende Anbieter.

Die Wirksamkeit der geplanten Sanktionen bei Verstössen wird in Frage gestellt. Das vorgesehene Veröffentlichungsverfahren (etwa im Amtsblatt) soll laut Botschaft nur für ausländische Plattformen gelten. Dies gilt es im Gesetz zu präzisieren. Mit den vorgesehenen Sanktionsbestimmungen bei Verstössen gegen diese Bestimmung lassen sich die notwendigen Daten nicht beschaffen. Dies führt in der Praxis zu einer Ungleichbehandlung von Plattformen mit Sitz im In- und Ausland. Auch hier generiert das vorgeschlagene Vorgehen bei den Durchführungsstellen einen signifikanten, zusätzlichen Abklärungsbedarf und zieht eine erhebliche administrative sowie personelle Ressourcenbindung nach sich.

Um Schwarzarbeit bei Plattformbeschäftigungen wirksam zu bekämpfen, ist die vorgesehene Meldepflicht nicht ausreichend. Die Meldepflicht müsste mit weiteren Mitwirkungspflichten verbunden sein. So müssten die Betreiber auch alle für die Beurteilung des Status der Plattformdienstleister/-beschäftigten notwendigen Unterlagen einreichen (Verträge zwischen Plattform und Dienstleister/Beschäftigten). Ungeachtet einer bereits erfolgten oder noch nicht rechtskräftigen Statusbeurteilung der Plattformdienstleister/-beschäftigten sollten die Betreiber dazu verpflichtet werden, die genauen Personalien, Geburtsdatum und AHV-Nr. dieser Personen (soweit vorhanden) sowie deren Einkommen zu dokumentieren und bei Bedarf den Ausgleichskassen (und eventuell auch den Steuerbehörden und Schwarzarbeitsbehörden) bekannt zu geben. Die Nichtbefolgung könnte mit der gesetzlichen Vermutung einer unselbstständigen Tätigkeit der Beschäftigten durch die Ausgleichskasse sowie eine ermessensweise Festsetzung der Lohnbeiträge verbunden werden.

Die blosser Meldung der Plattformdienstleister/-beschäftigten hätte für die Ausgleichskassen einen unvorhersehbaren Aufwand zur Folge, wenn sie selbst die Angaben zu den Einkommen bei den einzelnen Plattformdienstleistern/-beschäftigten beschaffen müssten (Untersuchungspflicht). Plattformbetriebe zeichnen sich gerade dadurch aus, dass sie eine Vielzahl von Dienstleistern beschäftigen, was den Abklärungsaufwand erheblich steigern würde.

Art. 68b Abs. 3^{bis}

Die Ausweitung der Prüfungstätigkeit auf angeschlossene Unternehmen, die gar keine Löhne auszahlen, sowie auf externe Payrolling-Firmen wird zu einer erheblichen Mehrbelastung der Kontrollstellen führen. Da Kontrollen bei Arbeitgebern ohne Lohnauszahlungen unverhältnismässig sind, wird die Sinnhaftigkeit dieser Massnahme grundsätzlich infrage gestellt.

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Art. 69b Abs. 1 Bst. a

Die Automatisierung des Datenaustauschs im Zusammenhang mit der Befreiung von der Radio- und Fernsehgebühr wird ausdrücklich begrüsst.

Schlussbemerkungen

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich die Ziele der Reform AHV 2030. Insbesondere die Stabilisierung der Finanzierung der AHV, die Förderung der Erwerbstätigkeit im Alter sowie die Vermeidung von Beitragslücken sind wichtige Anliegen. Die Erhöhung des Beitragssatzes bei den Selbstständigerwerbenden und die neue Regelung bei den Unfalltaggeldern sind aus Sicht der Durchführung einfach umsetzbar.

Ebenfalls begrüsst der Regierungsrat eine wirksame Regelung gegen überhöhte Dividendenausschüttungen. Die vorgeschlagene Lösung verfehlt dieses Ziel jedoch klar. Die Anknüpfung an den kantonal unterschiedlich ermittelten und erst mit Verzögerung bekannten Steuerwert führt zu standortabhängigen Unterschieden, schafft in typischen Missbrauchsfällen neue Fehlanreize und erhöht die Rechtsunsicherheit für die Unternehmen. Auch der fixe Schwellenwert von 15 % überzeugt nicht. Stattdessen ist eine schweizweit einheitliche und vollzugstaugliche Bemessungsgrundlage zu prüfen, insbesondere der Substanzwert. Die konkrete Ausgestaltung sollte flexibel auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Die vorgesehene Regelung zur Lohnadministration durch Dritte greift ein bestehendes Bedürfnis der Wirtschaft auf. In der vorgeschlagenen Ausgestaltung bestehen jedoch offene Vollzugsfragen. Insbesondere bei Arbeitgeberkontrollen, Kassenzuständigkeit, Datenaustausch und Koordination mit weiteren Sozialversicherungen drohen zusätzliche Komplexität und administrativer Mehraufwand. Die Regelung ist deshalb vor ihrer Einführung hinsichtlich ihrer Vollzugstauglichkeit weiter zu präzisieren. Die Streichung des Begriffes der Betriebsstätten aus dem AHVG führt zu einem deutlichen höheren Aufwand bei den Durchführungsstellen und im Falle der Familienzulagen zu einer Inkonsistenz in der Unterstellung unter das FamZG.

Insgesamt resultieren aus der Vorlage eine massive Erhöhung der Systemkomplexität und substantielle Zusatzanforderungen an die Durchführungsstellen. Für einen erfolgreichen Vollzug sind hinreichende Ressourcen, praktikable Umsetzungsfristen, ausgereifte technische Lösungen und der frühzeitige Einbezug der Ausgleichskassen in die Folgearbeiten unerlässlich.

Unsere Kontaktperson ist der Vorsitzende der Geschäftsleitung der Sozialversicherungsanstalt Schwyz: Peter Geisser, peter.geisser@sva-sz.ch

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Sandro Patierno
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.